

7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren
im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H., S. 58) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.6.2010 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen erlassen.

§ 1

§ 2 wird ergänzt durch:
„i) Sicherheitsentgelt“

§ 2

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

Sicherheitsentgelt

1. Im Kommunalhafen Heiligenhafen werden auf den Hafenanlagen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durchgeführt. Für diese Maßnahmen wird ein Sicherheitsentgelt erhoben.
2. Das Sicherheitsentgelt ist für die Nutzung der Hafenanlagen, die dem Umschlagsverkehr dienen, von allen Frachtschiffen zu zahlen.
3. Das Sicherheitsentgelt beträgt für jeden Lösch- und Ladevorgang 100,00 € für die gesamte Liegezeit des entgeltspflichtigen Frachtschiffes.
4. Gefahrenabwehrmaßnahmen bei gegenüber dem Regelbetrieb höheren Sicherheitsstufen, die vom Schiff verursacht werden, werden gemäß dem Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend des tatsächlich anfallenden Aufwandes berechnet.

§ 3

Der bisherige § 17 „Ordnungswidrigkeiten“ wird zum neuen § 18, der bisherige § 18 „Inkrafttreten“ wird zum neuen § 19.

§ 4

Diese 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Kommunalhafen der Stadt Heiligenhafen tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 28. Juni 2010
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)

veröffentlicht am 30.6.2010
in Kraft getreten am 1.7.2010